

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sebastian Czaja (FDP)**

vom 03. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2020)

zum Thema:

Handlungsbedarf bezüglich Sterbehilfe-Entscheidung in Berlin

und **Antwort** vom 20. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mrz. 2020)

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22841
vom 3. März 2020
über Handlungsbedarf bezüglich Sterbehilfe-Entscheidung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welcher Handlungsbedarf ergibt sich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 bezüglich des Verbots der Geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung für Berlin?

Zu 1.: Angesichts der Bedeutung und Tragweite des kürzlich ergangenen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 (2 BvR 2347/15) dauert die intensive Prüfung durch den Senat derzeit an.

Die Entscheidung des Gerichts hat nach § 31 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Nummer 8a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft und ist damit allgemeinverbindlich.

2. Wird Patientinnen und Patienten in Landeseinrichtungen Berlins auf Grundlage des Urteils Zugang zu entsprechender Beratung, etwa von Sterbehilfeorganisationen, gewährt?

Zu 2.: Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung das Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck personaler Freiheit nicht auf fremddefinierte Situationen beschränkt.

Das den innersten Bereich individueller Selbstbestimmung berührende Verfügungsrecht über das eigene Leben ist - nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts - nicht auf schwere und unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15 -, Rn. 210). Das von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Recht, sich selbst zu töten, umfasst auch die Freiheit hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen (a.a.O., Rn. 212).

Das Krankenhaus des Maßregelvollzugs - Krankenhausbetrieb des Landes Berlin (KMV) - verhält sich auf der Grundlage vorgenannter Entscheidung rechtskonform; ein darüber hinaus gehender Handlungsbedarf ist nicht erkennbar. Derzeit führt Vivantes keine Beratungen zur Sterbehilfe durch, sondern nur zu ambulanter und stationärer Hospizversorgung.

Es wurden bisher keine Anfragen von Sterbehilfeorganisationen zur Durchführung von Beratungen an Vivantes herangetragen.

Berlin, den 20. März 2020

In Vertretung

Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung